Wir begehren daher gnädigst, ihr wollet Obigem gemäß das Erforderliche in Obacht nehmen, auch dieses Rescript, durch Abdruck in der Gesetzsammlung, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Daran geschiehet Unser Wille und Meinung und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben zu Dresden, am 20sten Juni 1829.

Nostitz und Jänckendorf.

Herrmann Otto Theodor Freiherr von Gutschmid.

Ausgegeben zu Dresden, am 3ten August 1829.